
**Ortssatzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren
in der Gemeinde Leopoldshöhe****vom 07. Januar 1993
in der Fassung der Änderung vom 28. Juni 2001**

Aufgrund des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 134) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der z.Z. geltenden Fassung sowie § 5 Abs. 4 der Wochenmarktsatzung der Gemeinde Leopoldshöhe hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 17.12.1992 folgende Ortssatzung über die Erhebung von Wochenmarktgebühren beschlossen:

§ 1

Wer auf den in der Gemeinde Leopoldshöhe veranstalteten öffentlichen Wochenmärkten Waren feilhält oder Leistungen darbietet, hat eine Gebühr für die Überlassung des Standplatzes und der Versorgungsleistungen zu zahlen.

§ 2

Stromkosten werden nach dem Zählerstand gesondert berechnet.

§ 3

Die Wochenmarktgebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter der Standfläche 0,25 Euro pro Tag, mindestens 1,00 Euro. Als Standfläche gilt die Fläche, die durch Verkaufswagen, Tische, Stände, sonstige mitgebrachte Gegenstände usw. belegt wird, zuzüglich der Bewegungsfläche für das Verkaufspersonal. Der Gemeindedirektor kann die Gebühr in besonders gearteten Fällen aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 4

Zur Zahlung der Wochenmarktgebühr verpflichten sich alle natürlichen oder juristischen Personen, die einen Standplatz benutzen.

§ 5

Die Wochenmarktgebühr ist von den Marktbeschickern an die mit der Marktaufsicht beauftragten Bediensteten der Gemeinde Leopoldshöhe gegen Quittung zu zahlen, sofern nicht auf besondere Aufforderung eine andere Form der Zahlung an die Gemeindekasse Leopoldshöhe zu erfolgen hat. Sie wird mit der Zuweisung der Standfläche fällig. Die volle Gebühr muß auch dann entrichtet werden, wenn der Standplatz nicht während der ganzen Marktzeit benutzt wird.

§ 6

In den der Mehrwertsteuer unterliegenden Anteilen des Marktstandgeldes ist die Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten.

§ 7

Rückständige Wochenmarktgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land NRW vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Wochenmarktgebühren steht dem Zahlungspflichtigen das Recht des Widerspruchs gem. § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils gültigen Fassung zu. Der Widerspruch hat nach § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden - in Kraft.